



Unstruttal

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal



Ammern



Dachrieden



Eigenrode



Horsmar



Kaisershagen



Reiser

Adventstimmung im OT Eigenrode



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses

Die Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses liegt in der Zeit

vom 17.01.2011 bis 01.02.2011

zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Unstruttal in 99974 Unstruttal Ammern, Herrenstraße 43 im Bauamt Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen Süd

1.1 Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Mühlhausen, Bollstedt, Höngeda und Grabe die **Flurbereinigung Mühlhausen - Süd, Landkreis Unstrut-Hainich**, angeordnet.

1.2 Die Anordnung des Verfahrens erfolgt für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke nach § 87 FlurbG.

Die Anlage 1 und die Gebietsübersichtskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 977 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans - C. - Wirz - Straße 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mühlhausen - Süd**“. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mühlhausen.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben,
- g) der Unternehmensträger (Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Straßenbauamt Nordthüringen).

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzung anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen Ratsstraße 19, in der Gemeinde 99998 Weinbergen, OT Bollstedt, Am Heiligen Damm 1, in den angrenzenden Gemeinden Anrode, Unstruttal, Menteroda, Obermehler, Körner, Altengottern, Großengottern, Heroldshausen, Flarchheim, Niederdorla, Oberdorla und Rodeberg sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Verwaltungsgemeinschaft Unstrut-Hainich, Verwaltungsgemeinschaft Vogtei sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hildebrandshausen/ Lengenfeld unterm Stein zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Nordthüringen plant im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes und des Landesverkehrsprogramms des Freistaates Thüringen die Ortsumgehung Mühlhausen der B 247 (Baulänge der Ostumfahrung von 14,5 km) von Ammern bis nördlich von Großengottern. Eine weitere Umgehung im Zuge der B 249 (Südumfahrung) ist auf der Grundlage des Bundesverkehrswegeplans auf einer Länge von 2,2 km vorgesehen. Die Länge der neu zu bauenden Trasse im Flurbereinigungsgebiet Mühlhausen - Süd umfasst insgesamt 6 km, davon ca. 3,8 km an der Ostumfahrung (B 247) und ca. 2,2 km an der Südumfahrung (B 249).

Das Planfeststellungsverfahren für die aufgeführte Straßenbaumaßnahme wurde gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit § 73 Thür. Verwaltungsverfahrensgesetz am 16. Januar 2008 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen hat bei der oberen Flurbereinigungsbehörde am 29. Juli 2009 den Antrag auf Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für den Bau der Ortsumgehung Mühlhausen und für die in diesem Zusammenhang geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Es ist abzusehen, dass die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos frei erworben werden können, so dass ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich wäre.

Die Trasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, so dass unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen. Ebenso werden vorhandene Gewässer und bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Entwässerung gestört und die Erschließung der Grundstücke oft nicht mehr gewährleistet ist. Für die Betroffenen stellen diese Fakten Bewirtschaftungserschwernisse dar und bedingen betriebswirtschaftliche Verluste.

Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch die Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit entsprechenden landespflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. ausgleichen.

Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG angemessen entsprochen werden. Die Unternehmensflurbereinigung wird dabei den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen am besten gerecht, weil sie für die Betroffenen das mildere und verhältnismäßigere Mittel darstellt. Durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG verteilen sich die entstehenden Flächenverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Damit werden in der Regel besondere Härten vermieden, weil die für die Ortsumfahrung benötigten Flächen von allen Teilnehmern anteilmäßig aufgebracht werden. Die Festlegung über das Ausmaß des Landverlustes (8%) wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen.

Weiterhin kann im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung eine wirksame Hilfe bei der Realisierung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

Außerdem sollen die zerstreut liegenden Eigentumsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe zu möglichst großen Grundstücken räumlich zusammengelegt werden. Damit wird die Wirtschaftskraft der örtlich ansässigen Landwirtschaftsbetriebe gestärkt.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen - Süd liegt aus den vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß Nr. 1 ist notwendig, um die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich dabei weitestgehend an örtlichen topographischen bzw. katastertechnischen Grenzen.

Im Norden wird das Flurbereinigungsgebiet Mühlhausen - Süd durch die Bundesstraße B 249 (die gleichzeitig die Grenze zum weiterhin geplanten Flurbereinigungsgebiet Mühlhausen - Nord darstellt) begrenzt. Im Nordosten wurde die Flurbereinigungsgrenze so gewählt, dass der Plattenweg von Bollstedt in Richtung Grabe (Flugplatz), der zu DDR - Zeiten auf privatem Grund und Boden ausgebaut wurde, hinsichtlich des Eigentums mit geregelt werden kann. Weiterhin wurde die Flurbereinigungsgrenze an die vorhandenen Grenzen der Flurbereinigungsverfahren Bollstedt - Dorf, Bollstedt und Seebach gelegt. In Richtung Süden und Westen wurde das Gebiet so abgegrenzt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Mühlhausen in der Felchtaer Bachaue mit im Verfahren liegen. Im weiteren Verlauf (Abgrenzung im Westen) wurde die Grenze entlang von Bewirtschaftungseinheiten und vorhandenen Wegen festgelegt. Die Exklaven „Thomasteiche“ westlich der Ortslage Felchta gehören zum Flurbereinigungsgebiet, weil hier Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Unternehmensträgers festgelegt sind.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in der Aufklärungsversammlung vom 16.11.2010 über Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die dazu geltenden Vorschriften hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden gehört.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen -Süd nach § 87 FlurbG sind gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Ortsumgehung Mühlhausen ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans und des Landesverkehrsprogramms für den Freistaat Thüringen. Seit Mai 2000 ist die Ortsumgehung Mühlhausen als Neubaumaßnahme mit vordringlichem Bedarf ausgewiesen.

Die Stadt Mühlhausen liegt in Nordthüringen im Schnittpunkt zweier bedeutender Verkehrswege, der B 247 und der B 249 und ist der zentrale Verknüpfungspunkt weiterer wichtiger Straßennetzelemente hoher verkehrlicher Funktion. Um den autobahnfernen, jedoch wirtschaftsstrukturell bedeutenden Raum besser zu erschließen und gleichwertige Standortbedingungen in Nordthüringen zu schaffen sowie zur Entlastung der Stadt Mühlhausen von dem hohen Durchgangsverkehr muss die Stadt Mühlhausen eine Ortsumgehung im Zuge der B 247 und B 249 erhalten.

Die Stadt Mühlhausen und die Orte Ammern und Höngeda haben durch den angestiegenen überregionalen Verkehr die Grenze der Belastbarkeit erreicht. Ein weiterer zu erwartender Zuwachs des Verkehrsaufkommens ist auch durch den Ausbau der Verkehrsführung in der Stadt nicht mehr zu bewältigen. Durch eine optimale Ortsumfahrung entsteht eine leistungsfähige und belastbare Verbindung von Ober- und Mittelzentren sowie eine effektive "Anbindung der Fläche" an die vorhandenen oder bereits im Bau befindlichen

Bundesautobahnen A 4, A 38 und A 71, bei gleichzeitiger Entlastung der Stadt Mühlhausen und der Orte Ammern und Höngeda.

Die zügige und reibungslose Realisierung des derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Verkehrsvorhabens ist eine vorrangige Aufgabe aller beteiligten Behörden, Einrichtungen und Organisationen. Da mit dem Neubau so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte und widersprüchliche Interessen schon während der Bauphase abzuwägen und zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Trasse entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des weiteren Ausbaues des Fernstraßennetzes in dieser Region gesehen werden muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung womöglich eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans - C. - Wirz - Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner (Siegel)
Amtsleiter

Flurstücksverzeichnis

Gemarkung Bollstedt Flur 1

Flurstücke: 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/9, 3/10, 3/11,6/1 6/2, 6/4, 6/5, 7/2, 7/3, 7/4, 9/2, 9/4, 9/5, 11/1, 21/1, 21/2, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 49/1, 49/2, 56/1, 56/2, 59/2, 59/3, 63, 64/2, 64/3, 70/1, 70/2, 75/1, 76/1, 81/1, 81/2, 82/1, 86, 87, 88, 90, 91/2, 189/3, 189/6, 191, 194/2, 197/1, 197/3, 197/4, 198, 199/1, 199/3, 199/4, 200/1, 200/2, 200/3, 202, 203/1, 203/3, 203/4, 203/5, 204, 206/1, 206/3, 206/4, 206/5, 206/6, 214, 215/2, 215/4, 216/2, 222/89, 223/89, 224/89, 232, 233, 234, 235, 236/1, 237, 238, 239, 240, 248, 249, 250, 251, 252, 252/20, 253, 253/20, 254, 254/27, 255, 255/27, 256, 257, 258/1, 258/2, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267/1, 267/2, 268, 269/1, 269/2, 270, 271, 272, 272/11, 273, 273/11, 274, 275, 275/205, 276, 276/205, 277, 277/23, 278, 278/23, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 295/48, 296, 297, 298, 299, 300, 300/25, 301, 301/25, 302, 302/25, 303, 304, 305, 305/1, 306, 306/1, 307, 307/1, 308, 308/2, 309, 309/1, 310, 311, 312, 312/2, 313, 313/201, 314, 315, 327/78, 328/78, 348/19, 349/19, 350/19, 381/56, 382/56, 383/85, 384/85

Gemarkung Bollstedt Flur 3

Flurstücke: 1,2, 63, 81, 83/1, 84, 86/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 133/1, 136/1, 139, 148/65, 149/66, 150/67, 226/64, 227/64

Gemarkung Bollstedt Flur 11

Flurstücke: 5/1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/2, 19/3,21,22,23,24,25,26,27,28, 29, 30, 31, 32/1, 38/1, 39/1, 42/1, 46/1, 48, 49, 50/1, 53/1, 54, 59, 62, 63, 64/1, 66, 67, 68, 69, 70, 71/1, 77/1, 79/1, 82/1, 88/1, 91/1, 96/1, 101/1, 104/1, 106, 107, 108/1, 108/2, 112/1, 112/2, 113/1, 123/1, 127/1, 128/1, 129/1, 129/2, 129/3, 133/1, 133/3, 133/4, 137/1, 138/1, 141/1, 144/1, 144/2, 144/3, 145, 146, 147, 148/1, 150, 153/1, 156/1, 157/1, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 177, 178, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190/1, 190/2, 194/1, 194/2, 195/1, 195/2, 195/3, 196/1, 196/3, 198, 199,200,202,203,204,205,206,208,210/1,211, 216, 217, 218, 219, 220, 221/1, 221/2, 222, 225/1, 225/3, 226/1, 226/3, 227/2, 228, 229, 230, 231/1, 231/2, 231/3, 232, 233, 234, 235, 236, 238/1, 239, 240, 241, 242, 243/2, 245, 245/127, 246/127, 254/197, 255/197, 257/61, 258/148, 261/149, 262/60, 263/60, 264/60, 275/151, 276/151, 277/151, 278/152, 279/152, 284/6, 287/9, 288/10, 289/11, 301/32, 304/33, 305/33, 306/33, 307/34, 308/34, 309/34, 310/34, 314/140 315/201, 343/207, 344/207, 345/207, 346/207, 347/221, 348/55, 349/55, 350/56, 351/56, 352/56, 353/56, 355/176, 356/122, 357/122, 358/126, 359/126, 360/50, 361/50, 362/50, 369/223, 370/224, 372/75, 373/76, 374/76, 375/76, 376/61, 377/61, 379/181, 380/1, 381/1, 383/2, 387/2, 388/2, 389/201, 390/201, 392/58, 393/2, 394/5, 395/5, 396/5, 397/5, 398/7, 399/8, 400/179, 401/179, 404/175, 405/176, 406/74, 407/74, 408/75, 409/181, 410/181, 411/129, 412/129, 414/182, 415/183, 416/183, 417/57, 418/58, 420/237, 421/214, 422/214, 423/116, 424/118, 425/118, 426/215, 427/215,428/215,436

Gemarkung Höngeda Flur 1

Flurstücke: 129/11, 130/11

Gemarkung Höngeda Flur 3

Flurstücke: 8/2, 11/1, 12/1, 13, 14, 15,66,67,86/11,87/11,88/11,89/11,90/11, 134/9, 135/9

Gemarkung Höngeda Flur 4

Flurstücke: 322/1, 323, 325, 328/1

Gemarkung Höngeda Flur 5

Flurstücke: 5/1,6/1, 10/1, 16/1, 53/4, 56/1, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 86, 87, 107/1, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 119/1, 119/2, 127/2, 127/3, 428/4, 428/6, 434/2, 435, 436/1, 438/1, 440/1, 450/1, 451, 452, 454/1, 455/1, 456, 457, 458/1, 484, 485/1, 486, 487/1, 495/1, 510/88, 521/67, 522/67, 524/67, 525/67, 526/67, 528/50, 529/50, 531/55, 610/67, 611/67, 639/61, 640/61, 641/67, 642/67, 691/116, 692/116, 693/119, 694/119, 713/118, 714/118, 737/62, 738/62, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 762/1, 763, 764, 772, 773, 774

775

Gemarkung Höngeda Flur 6

Flurstücke: 318, 319, 320, 321, 322

Gemarkung Grabe Flur 6:

Flurstücke: 133/1, 134, 135, 141/2, 141/3, 141/4, 142, 144, 146/1, 147, 148, 336/1, 337, 338, 340/1, 370/143, 371/143, 382/145, 387/332, 390/333, 392/334, 446/138, 447/139, 448/149, 449/150, 450/151, 466/352, 484/114, 487/113, 490/112, 493/111, 496/110, 499/109, 501/108, 503/106, 511/153, 513/152, 517/339, 521/340, 524/340, 525/340, 526/340, 531/340

Gemarkung Mühlhausen Flur 24

Flurstücke: 30, 114/7

Gemarkung Mühlhausen Flur 25

Flurstücke: 1,4/1, 4/2, 7, 9, 10, 11, 13, 15/1, 17/1, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45/2, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82,83,84,85,87,88/1,97/1, 100/1, 102/1, 106, 107/1, 109, 114, 115, 116, 119/1, 124/1, 127/2, 127/3, 128/4, 129, 130, 131, 132, 133/1, 133/2, 133/3, 135/2, 136/1, 136/2, 136/3, 137, 139/1, 139/2, 139/3, 140, 142/1, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153/1, 153/2, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160/2, 161/3, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 170/68, 171, 172, 173/12, 174/12, 175/14, 186/77, 187/77, 188/77, 189/86, 190/86, 197/117, 198/117, 199/118,200/118,203/57,204/57, 205/12,206/12,207/111,208/111,209/111,210/112,211/112,212/113,213/68, 214/68, 215/22, 216/22, 217/110, 218/110, 219/8, 220/8, 221/8, 222/107, 223/107, 231/30, 232/46, 233/46, 234/37, 235/37, 236/48, 237/48, 238/44, 239/44, 242/4, 243/4, 245/69, 246/69, 247/5, 248/6, 249/6, 250/6, 251/14, 252/14, 253/138, 255/15, 258/17, 261/17, 264/17, 266/18, 267/19, 268/19, 269/20, 270/20, 271/141, 272/141, 273/141, 276/105, 277/105, 278/92, 279/93,

Gemarkung Mühlhausen Flur 27

Flurstücke: 13/2, 17/1, 18/1, 18/2, 18/3, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27, 28, 31, 32, 34, 36/1, 37, 38, 40, 42, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46, 48, 49, 51, 52, 53/1, 55, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 73, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 83, 84, 86, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 87/6, 88/1, 88/2, 88/3, 88/4, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 90/1, 90/2, 92, 93, 95, 96, 97, 99, 102, 103, 104, 105/1, 107, 110, 111, 112, 113, 114/1, 119/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 133, 134, 135, 140, 141, 142/1, 142/2, 144, 145, 146, 147, 148/1, 150/1, 152/1, 154, 155, 156, 157/1, 163, 164/1, 167, 168/1, 168/3, 168/4, 170, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 189, 190/1, 191, 192/1, 195/1, 196, 198/1, 199, 200, 201, 202, 209/2, 210, 211, 212/2, 212/3, 212/4, 212/5, 214/3, 215/2, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218, 219, 220, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223/2, 223/3, 223/4, 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 228, 229/1, 229/2, 230, 231, 232, 233/2, 233/3, 233/4, 234, 235, 236, 237/2, 238, 238/29, 239/29, 240/35, 241/35, 244/39, 245/39, 246/18, 247/18, 257/45, 258/45, 259/74, 260/74, 261/85, 262/85, 264/98, 265/98, 266/98, 267/98, 270/143, 271/143, 272/143, 273/184, 274/184, 278/165, 279/165, 280/166, 281/166, 286/82, 287/82, 288/82, 289/175, 290/175, 291/175, 293/66, 294/66, 295/58, 296/58, 297/153, 298/153, 299/54, 300/54, 306/85, 307/85, 308/85, 309/94, 310/94, 311/136, 312/136, 313/136, 314/161, 315/161, 316/162, 317/33, 318/33, 319/108, 320/108, 321/109, 322/109, 325/148, 328/149, 329/149, 332/152, 341/56, 342/56, 343/56, 344/174, 345/174, 346/137, 347/138, 348/69, 349/70, 350/70, 351/30, 352/30, 354/25, 355/71, 356/72, 357/47, 358/47, 359/50, 360/50, 363/173, 364/173, 365/139, 366/139, 367/43, 368/43, 369/43, 371/90, 372/100, 373/100, 374/101, 375/101, 383/41, 384/41, 385/44,

Gemarkung Mühlhausen Flur 28

Flurstücke: komplett

Gemarkung Mühlhausen Flur 29

Flurstücke: 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31/2, 31/3, 31/4, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66,

67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92/1, 93, 94, 95/1,95/2,96/1,96/2,97, 104/1, 105/1, 108/1, 109, 111/2, 111/3, 111/4, 112/1, 112/2, 113/1, 113/81, 114/81, 115/2, 115/81, 116/2, 116/81, 122, 123, 124, 125, 126/1, 127, 128, 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 145/2, 146, 147, 148/1, 148/2, 149, 150, 151, 152, 153/1, 154/1, 155/1, 155/2, 156, 157/1, 157/2, 158, 159/1, 159/2, 160, 164/2, 168/68, 169/68, 170/69, 171/69, 172/69, 175/89, 176/89, 177/90, 178/55, 182/52, 184/27, 185/27, 186/50, 187/50, 188/32, 189/32, 190/32, 191/32, 195/52, 196/52, 197/110, 198/110, 199/48, 200/48, 203/53, 204/53, 205/53,

Gemarkung Mühlhausen Flur 30

Flurstücke: 117/1, 117/2, 117/3

Gemarkung Mühlhausen Flur 59

Flurstücke: 31/4, 31/5, 31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 34/1, 39/1, 40, 41, 66, 70/1, 70/3, 116/3, 116/5, 116/6, 116/7, 116/26, 117/1, 121/2, 150/1, 152, 176, 213/116, 245/67, 246/68, 247/68, 248/69, 249/69, 254/116, 270/156, 345/42, 346/42

Gemarkung Mühlhausen Flur 60

Flurstücke: 34/3, 55/2, 55/6, 55/8, 55/9, 56/2, 56/3, 67/2, 67/3, 72, 73, 75, 76/1, 78, 79,80,81,95,96/1,99/1, 101, 102, 103/1, 103/2, 107/1, 110/1, 113/1, 113/2, 115, 116/1, 120/1, 123/1, 126/1, 129/1, 138/1, 141/1, 144/1, 147/1, 150/1, 153/1, 156/1, 159/1, 162/1, 165/1, 168/1, 171/1, 174/1, 180/1, 183/1, 186/1, 192/1, 195/1, 198/1, 201/1, 202/1, 205/1, 206/1, 211/1, 212/1, 215/1, 216/1, 216/2, 216/3, 218/1, 218/3, 218/4, 218/5, 219, 222, 224/2, 227, 228/2, 228/3, 229/2, 242, 244, 245, 246, 247, 248/59, 262/74, 263/74, 264/103, 265/103, 267/189, 268/189, 269/189, 270/100, 271/100, 280/90, 281/93, 282/88, 283/88, 334/177, 335/177, 345/132, 346/135, 347/135, 348/135, 349/135, 350/135, 359/82, 360/82, 361/87, 387/235, 388/229, 389/229, 391/60, 392/60, 393/60, 394/60, 395/69, 396/71, 397/243, 398/243, 399/217,400/217,401/212,

Gemarkung Mühlhausen Flur 61

Flurstücke: 1,2,3/1,6/1,11/1,17, 18, 19, 20/1, 23/1, 24/1, 27/1, 28/1, 31/1, 32/1, 34/1, 43/1, 44/1, 49/1, 50/1, 61/1, 62/1, 67/1, 68/1, 74/1, 75/1, 80/1, 81/1, 92/1, 93/1, 98/1,99/1, 104/1, 105/1, 112/1, 114/1, 119/1, 126/1, 130/1, 132/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 145/1, 146/1, 146/2, 149/1, 156/1, 157/1, 160/1, 161/1, 164/1, 164/2, 165/1, 168/1, 169, 170/1, 174/1, 177/1, 178/1, 180/1,215,216,217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229/1, 263/142, 269/16, 270/16, 278/12, 279/12, 284/86, 285/86, 286/86, 287/87, 288/87, 289/87, 290/153, 291/153, 292/153, 293/153, 294/153, 295/13, 296/13, 297/14, 299/172, 300/172, 301/55, 302/55, 303/56, 318/140, 319/140, 320/120, 321/120, 322/125, 329/14, 330/14, 331/142, 332/142, 338/39, 339/39,

Gemarkung Mühlhausen Flur 62

Flurstücke: 3/1,4/1, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 17/1, 20/1, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 38/1,40/1,41/1,46/1,46/2, 155/3, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 162,235/26,276/46, 277/46, 278/46, 294/32, 304/15, 305/15, 309/27, 310/27, 311/30, 312/30, 313/31, 314/31, 315/31, 326/160, 328/172, 329/172, 331/31, 333/15, 334/172, 335/13, 336/172, 337/31, 362/12, 363/12, 364/12, 382/21, 383/21, 387/33, 388/36, 389/35, 393/26, 393/32

Gemarkung Mühlhausen Flur 67

Flurstücke: 79/1, 83/1, 83/2, 84/1,88/1,95/1,96/1, 103/1, 104/1, 107/1, 112/1, 117/1, 123/1, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 132/1, 133/1, 135/1,415,425,623/127,626/129, 627/129, 643/129, 644/129, 645/129

Gemarkung Mühlhausen Flur 68

Flurstücke: 31, 32, 35/2, 35/3, 38/1, 62/1, 64/1, 77/1, 81, 82/2, 82/3, 83/2, 84, 113/33, 114/33, 115/33, 146/34, 149/35

MITTEILUNGEN

Pressemitteilung des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises

Volkszählung alias Zensus 2011

300.000 Haus- und Wohnungseigentümer in Thüringen hatten bereits erstmals Kontakt mit dem Zensus 2011. In einer Vorbefragung des Landesamtes für Statistik wurden die Betroffenen gebeten, eventuelle Anschriften- und Besitzveränderungen ihres Wohnungseigentums anzuzeigen. Diese Bemühungen dienen der im nächsten Jahr stattfindenden Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung. Der Begriff Zensus entstammt dem Lateinischen und wird fachsprachlich im Sinne des Wortes Volkszählung verwendet. Eine solche wurde auf dem Territorium der ehemaligen DDR letztmalig 1981 durchgeführt. Zwischenzeitlich ist viel passiert. Deutschland ist wiedervereinigt und hat eine starke Ost-West- sowie Zuwanderung erfahren. Aber auch ohne diese geschichtsträchtigen Ereignisse wäre es an der Zeit zu überprüfen, wie viele Einwohner tatsächlich in Deutschland wohnen.

Wer glaubt, dass die Zählung überflüssig ist, weil in den Einwohnermeldeämtern bereits genaue Zahlen zu den Gemeindebewohnern existieren, der irrt. Der Zensus test aus dem Jahr 2001 belegt, dass sich Ungenauigkeiten in die Melderegister einschleichen. Mit steigender Bevölkerungszahl nehmen diese Unschärfen in den Kommunen zu. Auf die Zählung kann demnach nicht verzichtet werden. Hinzu kommt, dass die große Zeitspanne, die seit der letzten Volkszählung besteht, ebenfalls nach einer Revidierung der aktuellen Einwohnerzahlen verlangt. Dazu muss man wissen, dass die Volkszählungsergebnisse künstlich fortgeschrieben werden und zwar solange bis eine solche Befragung wiederholt wird. Das lässt signifikante Abweichungen von den realen Werten vermuten. Diese beziehen sich nicht nur auf die Bevölkerungszahlen und deren strukturelle Zusammensetzung, sondern auch auf die Existenz, den Zustand, die Nutzung und den Leerstand von Gebäuden bzw. Wohnungen.

Dabei ist es entscheidend, dass das Datenmaterial, welches die Informationsgrundlage für vielfältige Entscheidungen, Gesetze und dergleichen bildet, möglichst genau die realen Verhältnisse widerspiegelt. Beispielsweise wird es für die gerechte Verteilung der Steuermittel auf Länder- und Kommunalebene, für die Stimmenvergabe der Bundesländer im Bundesrat oder für die Sitze Deutschlands im Europaparlament herangezogen. Bei der infrastrukturellen Planung, z. B. für die Etablierung von Kindergärten, Schulen, universitären Institutionen, Krankenhäusern, Seniorenheimen und für den Wohnungsbau dienen diese Daten als Orientierung.

Im Übrigen wird im Jahr 2010 nicht nur in Deutschland, sondern in alle Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft gezählt. Darauf drängt eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2008. Die Volkszählung hat nicht nur einen neuen Namen bekommen, sondern zudem ein neuartiges Verfahren. Erstmals findet eine registergestützte Zählung statt. Es werden also bereits vorhandene Daten für statistische Zwecke genutzt, so dass nicht jeder Einwohner befragt werden muss und Steuermittel gespart werden. Im Unstrut-Hainich-Kreis sind es ca. 10.500 Personen, die ab dem 9. Mai 2011 von einem sich ausweisenden Interviewer kontaktiert werden. Die Betroffenen können dann individuell entscheiden, ob sie sich bei der Beantwortung der Fragen von dem Interviewer unterstützen lassen, den Fragebogen allein ausfüllen oder online bearbeiten. Wohneigentümer bzw. in vielen Fällen auch deren Wohnungsverwalter werden in jedem Fall Post bekommen, da die benötigten Informationen keinem Register entnommen werden können.

Die im Rahmen des Zensus befragten Personen können sich darauf verlassen, dass ihre Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden. Dafür unternehmen alle beteiligten Stellen besondere Anstrengungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz. Mit organisatorisch eigenständigen Erhebungsstellen wird zudem verhindert, dass Zensusinformationen in die Verwaltung zurückfließen können.

Ulrike Theune
Pressestelle

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis sucht
125 Erhebungsbeauftragte/Interviewer (m/w).

Im Jahr 2011 findet europaweit eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung – der Zensus 2011 – statt. Wie überall in der Gemeinschaft, so werden auch im Unstrut-Hainich-Kreis knapp 10 Prozent der Bevölkerung im Rahmen des Zensus stichprobenartig befragt. Zudem werden Zählungen in Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünften sowie in Wohnheimen durchgeführt. Dafür sucht das Landratsamt Erhebungsbeauftragte, die im Zeitraum vom 9. Mai 2011 bis zum 31. Juli 2011 Personen in der Region interviewen.

Die Erhebungsbeauftragten übernehmen folgende Aufgaben:

- eigenverantwortliche Organisation der Befragung innerhalb der vorgegebenen Frist,
- Verteilung der Ankündigungsschreiben und der Terminvorschläge zur Durchführung der Interviews an den zugeteilten Anschriften,
- Befragung von ca. 100 Personen an ihrem Wohnsitz anhand der amtlichen Fragebögen (Musterbögen sind abrufbar unter <http://www.zensus2011.de/presse/fragebogen.html>),
- Übergabe der versiegelten Erhebungsunterlagen an die Erhebungsstelle im Landkreis.

Von den Erhebungsbeauftragten erwarten wir:

- Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit,
- organisatorische Fähigkeiten und verantwortungsbewusstes Handeln,
- sympathisches und gepflegtes Erscheinen,
- gute Kommunikationsfähigkeiten und sicheres Auftreten,
- gute Deutschkenntnisse,
- Volljährigkeit,
- zeitliche Flexibilität,
- telefonische Erreichbarkeit,
- Fahrerlaubnis der Klasse B ist vorteilhaft.

Wir bieten:

- eine umfassende Schulung sowie
- eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Bei Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit kontaktieren Sie bitte

bis zum 17. Januar 2011:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Erhebungsstelle Zensus
Eisenacher Str. 18
99974 Mühlhausen

Telefon: 03601 802100

E-Mail: zensus@lrauh.thueringen.de

Mühlhausen, 1. Dezember 2010

Harald Zanker
Landrat

Bekanntmachung über die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle

Auf der Grundlage des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (ThürAGZensG 2011) vom 26. Juni 2010 (GVBl 2010, 245) obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten, örtliche Erhebungsstellen für die regionale Durchführung des Zensus 2011 vorzuhalten. Der Zensus 2011 ist eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, die im kommenden Jahr europaweit stattfindet. Die örtliche Erhebungsstelle des Unstrut-Hainich-Kreises wurde im

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Gebäude C, Kellergeschoss
Eisenacher Straße 18
99974 Mühlhausen

etabliert. Sie ist ab dem 1. Januar 2011 zu den folgenden Servicezeiten und unter den aufgeführten Kommunikationsangaben erreichbar:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine Servicezeiten
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Telefon 03601 802100 und 03601 802102
Telefax 03601 802201
E-Mail zensus@lrauh.thueringen.de

Zanker
Landrat

OT AMMERN

Die Mitglieder der Volkssolidarität OG Ammern feierten am 13.12.2010 Kegelweihnachtsfeier

Wir Mitglieder der Volkssolidarität trafen uns mit 30 Personen zum Kaffeenachmittag in der Gaststätte „Zum Berg“ in Bickenriede. Der Tisch war weihnachtlich gedeckt und bei weihnachtlicher Musik ließen wir uns den Kaffee und Kuchen schmecken. Das junge Ehepaar Groß hatte sich viel Mühe gegeben.

Um 16.00 Uhr ging es dann zum offiziellen Kegeln, wo uns die nächste Überraschung erwartete: Ein festlich in rot geschmückter Tannenbaum. Ein Glöckchen begleitete uns dann in den Kegelraum. Mit Grog, Glühwein und Tee kamen wir in Stimmung. Der Kegelkönig und die Jahreskönigin wurden ermittelt.



Das Abendbrot bestand wahlweise aus Gänsekeule, Roulade oder Lachs auf Spinat. Das Dessert spendierten die jungen Wirtleute.

Nach dem Essen wurde tüchtig das Tanzbein geschwungen. Der Musiker hatte sich ganz auf uns eingestellt. Gegen 22.00 Uhr wurden wir alle glücklich nach Hause gefahren.

I. Rödiger
OG Ammern

OT EIGENRODE

Fahrt in den Thüringer Wald mit der Feuerwehr

Am 4. Dezember wurde vom Vereinsvorstand der Feuerwehr eine Busfahrt in den Thüringer Winterwald organisiert. Es nahmen 25 Vereinsmitglieder mit Ehepartnern und Kindern sowie einige Reiselustige aus dem Ort teil, sodass der Bus mit 45 Personen fast voll besetzt war. Los ging es um 08.00 Uhr in Richtung Erfurt auf die A 41 bis Zella-Mehlis. Es war herrliches Winterwetter mit klarer Sicht auf der Fahrt bis zum Rennsteigtunnel. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel war völlig anderes Wetter, neblig und kalt. In Zella-Mehlis angekommen, wurde das Meeresaquarium besichtigt. Tausende verschiedene Fische, Korallen und Reptilien konnten bewundert werden. Die Kinder waren von den Haifischen begeistert, aber auch Nemo, den Clownfisch haben sie entdeckt. Um 12.00 Uhr war das Mittagessen bestellt. Es gab Rinderroulade mit Klößen und Rotkraut. Die Portionen sorgten dafür, dass keiner hungrig blieb. Die Kinder konnten gar nicht alles schaffen, aber zum Glück halfen so manche Eltern mit. Nach dem Essen ging es im Bus durch den verschneiten Thüringer Wald nach Lauscha zum dort weltbekannten Kugelmarkt. Am Ortseingang reihten sich schon die Reisebusse in einer Schlange zum Parken auf.



- Ankunft der Reisegruppe in Lauscha -

Der Busfahrer ließ uns im Ort an einer Haltestelle aussteigen und reihte sich im Anschluss hinter die parkenden Kollegen. Nun hatten wir 2,5 Stunden Zeit, um uns im Ort zu vergnügen. Aus dem berühmten Kugelmarkt wurde der reinste Mützen-Markt, denn viele aus unserer Reisegruppe kauften sich dort wegen des schlechten Wetters eine neue wärmere Kopfbedeckung, als die, mit welcher sie gekommen waren. Weihnachtsbaumkugeln waren kaum gefragt. Für die innerliche Wärme sorgten verschiedene Glühweinstände entlang der Straße, welche fast alle ausprobiert wurden.

Gegen 16.30 Uhr ging es nach Arnstadt in das Stadtbrauhaus. Das dort gebraute Bier schmeckte allen im weihnachtlich geschmückten Saal. Dort wurde das Abendessen serviert, welches allerdings nicht so üppig war, wie am Mittag.

Um 20.15 Uhr traten wir die Heimreise an und waren gegen 21.30 Uhr wieder in Eigenrode.

Trotz des recht ungemütlichen Wetters, war es ein schöner Ausflug geworden. Eine

Woche später wäre der Reisebus gar nicht erst nach Lauscha gekommen, weil die Schneemassen im Thüringer Wald nicht zu bewältigen waren.

Andreas Frey
Vereinschronist

OT HORSMAR

Feuerwehr Horsmar - Neuanfang der Jugendfeuerwehr

Seit den Neuwahlen des Vorstandes der FFW Horsmar im März 2010 haben wir wieder eine Jugendgruppe von 10 Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren.



Zu unserem Fest - 160jährigen Löschwesens Horsmar - konnten wir auch schon mit der Jugend einen kleinen Löschangriff vorführen. Die Zuschauer waren alle begeistert. Wir treffen uns einmal im Monat und die Kinder kommen alle gerne zu uns. Wir unternehmen auch mal Ausflüge und backen Pizza. Natürlich kommen die Übungsstunden für die Feuerwehr auch nicht zu kurz. Geübt wird z. B. Erste Hilfe bei Kindern, Knoten und andere Übungen.



Zum Abschluss eines erfolgreichen Jahres haben wir eine Weihnachtsfeier im Sportlerheim durchgeführt. Für die gute Versorgung möchten wir uns bei der Wirtin, Marlies Weber, und auch bei unseren Sponsoren nochmals recht herzlich bedanken.

Der Vorstand der FFW Horsmar

OT REISER

Weißer Weihnacht in Reiser,

die Schönheit war beeindruckend - unser größtes Fest im Jahr im prächtigsten Gewand!

Obwohl viel Mühe beim Räumen aufzubringen ist - die weiße Pracht und so mancher Schneemann entschädigen dafür.

Ich hoffe, Sie, verehrte Leserinnen und Leser, verfolgen meine Zeilen weiter, auch wenn Sie nicht die Christvesper am Heiligen Abend in unserer festlich geschmückten Kirche erleben konnten. Es war eine wunderbare knappe Stunde mit unseren Kindern, den Akteuren des Krippenspiels und mit unserer Pfarrerin, Frau Scherf. Das waren nicht zweierlei Parts - das war aus einem Guss! Zu diesem Gelingen trug auch Johannes Zähle bei. Als ehemaliger Schüler unseres Kreiskantors Oliver Stechbarth war die musikalische Begleitung dieses Gottesdienstes seine Aufgabe. Er spielte am Keyboard. Er tat es gut, mit Freude und ohne Honorar.

So begann nach einem Eröffnungslied das Krippenspiel:

Die Rahmenhandlung war das hervorragende Gespräch zwischen dem Moderator - Chris Göber - und einer Hausfrau, die im Hier und Jetzt lebt - Annemarie Scharf - ! Sie stand an ihrem weihnachtlich geschmückten Fenster mit dem Staubwedel in der Hand und er rief ihr zu, sie solle doch herunter kommen, das Spiel der Kinder zu sehen. Aber leider hatte sie ja keine Zeit dafür; sie musste sauber machen, Geschenke packen in der Sorge, ob das teure Computerspiel dem Sohn wohl auch gefallen werde.

So wurde das Geschehen - das wir alle kennen - in unsere Gegenwart, projiziert.

Und dann erlebten wir alle die kleinen und schon größeren Reiserschen Schauspieler in ihren perfekt einstudierten Rollen: Hier die Liste der weiteren Mitspieler:

- Trommler, Ausrufer u. Sterndeuter: Niclas Lange
- weitere Sterndeuter: Clara Fongern
Nancy Geipel
- Engel: Annika Geipel
- Wirtin: Saskia Krüger
- Hirten: Annalena Göber
Lucas Eccarius
Jacob Eccarius
Tom Kastner

- die Hauptpersonen: Maria und Joseph



Marie Fongern Tim Wenkel

Pfarrerin Carola Scherf spannte den Bogen vom Geschehen vor über zweitausend Jahren bis in unsere Zeit: Unser Weihnachtsfest wäre nicht ohne die Geburt Jesus! Wir alle sollten deshalb neben allem Stress und allen ‚Verpflichtungen‘

- das Besinnen auf den Ursprung,
- die Bereitschaft zur Hilfe, wo sie gebraucht wird,
- unser Miteinander nicht vergessen!

Unser aller Dank für diesen Mittelpunkt des Heiligen Abend geht an Sie - Pfarrerin Scherf,

- an Johannes Zähle,
- an alle Darsteller des Krippenspiels und deren Eltern und Großeltern für das hohe

Engagement,
- an Urte Ruhnau und Silke Lange für die so erfolgreich geführte Regie,
- an Verena Achterberg und ihre beiden Töchter Patricia und Saskia; sie bastelten in fleißiger Arbeit die Lichtersterne, die uns gut nach Hause geleitet haben. Eine tolle Idee!

So wird Weihnachten 2010 in unserer Erinnerung bleiben.

Haben Sie sich schon gefragt, warum einige Namen der o. g. Kinder unterstrichen sind?

Wir erinnern uns und finden die Antwort:

Dieses Mädchen und diese sechs Jungen haben am 10. November 2010 die Geschichte vom Heiligen Martin von Tours gespielt! Ein herzliches 'Dankeschön' an diese Kinder und an alle Mitglieder des Heimatvereins, die zum Gelingen dieser Traditionsveranstaltung beigetragen haben. Sie wissen ja, dass auch dieser Gewinn auf das vom o. g. Verein geführte Kirchenkonto geht. Zum Stand und zu den Aufgaben, die vor uns stehen, mehr in einer der nächsten Ausgaben.

In diesem Sinne schauen wir auf das neue Jahr 2011:

Es soll Ihnen allen Gesundheit und jeden Tag ein bisschen Freude bringen!

Inge Caspari